

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	23. Juli 2020	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

- Ordnung zur Änderung der angebotsspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Pflegedidaktik"
der Universität Bremen vom 15. Juli 2020 Seite 169
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Mathematik“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 173
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Physik“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 175
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 183
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Französisch“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 185
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Spanisch“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 187

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss "Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen" der Universität Bremen vom 30.Juni 2020	Seite 189
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 191
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 197
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 203
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering I und Space Engineering II“ der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 209
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B. Sc.) der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 215
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ (M. Sc.) der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 221
Zugangs- und Zulassungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ der Universität Bremen vom 30. Juni 2020	Seite 225
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Marine Geosciences" der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 231

Ordnung zur Änderung der offerstspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegetidaktik“ an der Universität Bremen

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 15. Juli 2020 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese offerstspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die offerstspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegetidaktik“ vom 21. Juni 2017 (Amtl. Mitteilungsblatt S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 4 gestrichen.
2. In § 5 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.“
3. In der Auflistung der Anlagen wird im Titel von Anlage 4 das Wort „zur“ gestrichen und ans Ende der Zusatz „(entfällt)“ gestellt.
4. Die beiden Anlagen 1 „Studienverlaufsplan“ und 2 „Module und Prüfungsanforderungen“ werden überarbeitet und an neue Standards angepasst. Zusätzlich werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Modulkennziffern werden aktualisiert.
 - b) Das Modul FD2 „Curriculumentwicklung- und Forschung“ wird gestrichen.
 - c) Das Modul Pflege FD2 „Weiterentwicklung von Schule und Unterricht“ wird im 3. Semester eingefügt.
 - d) In Anlage 2 wird die Reihenfolge der Module umgestellt; die Tabelle wird um die beiden Spalten „Modultitel, englisch“ sowie „Modultyp P/WP“ ergänzt. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Semester	Pflichtbereich (30 CP)		Σ 30 CP Semesterverlauf
1. (WiSe)	Pfleg FD1 Theorie und Praxis der Fachdidaktik, 6 CP		6
2. (SoSe)	FD3 Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung, 3 CP		3
3. (WiSe)	Pfleg FD2 Weiterentwicklung von Schule und Unterricht, 6 CP	Pfleg FD BPP-M Berufspädagogisches Praktikum, 6 CP	12
4. (SoSe)	Pfleg SP Schulpraktikum, 6 CP + 3 CP		6
5. (WiSe)			3

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Kenn- Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
Pfleg FD1	Theorie und Praxis der Fachdidaktik	Theory and Practice of Teaching in Nursing Education	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
FD3	Umgang mit Heterogenität	Heterogeneity in Nursing Education	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
Pfleg FD2	Weiterentwicklung von Schule und Unterricht	Development of Schools and Teaching	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg FD BPP-M	Berufspädagogi- sches Praktikum	Internship of Pedagogic in Nursing Education	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg SP	Schulpraktikum	School Internship	9	P	KP		PL: 1 SL: 0

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)“

5. Die Anlage 4 entfällt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem WiSe 2020/21 im Weiterbildenden Studium „Pflegedidaktik“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, ihr Studium vor dem WiSe 2020/21 aufgenommen haben, beenden Ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 21. Juni 2017.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2020/21 aufgenommen und bis zum 31. März 2026 nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(4) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung vom 21. Juni 2017 tritt zum 31. März 2026 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 17. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019

**hier: Anlage 1.1 Regelungen für das Fach „Mathematik“
inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 30. Juni 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) hat am 30. Juni 2020 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.1 Regelungen für das Fach „Mathematik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zum Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Amtl. Mitteilungen S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Weiterbildenden Studiengangs mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ wird in der gesamten Anlage 1.1 und den dazugehörigen Anhängen 1.1.1 und 1.1.2 durchgängig ersetzt durch den neuen Titel „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“.
2. In der gesamten Anlage wird die Bezeichnung „fachspezifischen Prüfungsordnung“ ersetzt durch die Bezeichnung „angebotsspezifischen Prüfungsordnung“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 im Fach „Mathematik“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ aufnehmen.

(2) Studierende, die das Fach „Mathematik“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, werden in die vorliegende Ordnung überführt.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019

**hier: Anlage 1.2 Regelungen für das Fach „Physik“
inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 10. Juni 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 10. Juni 2020 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.2 Regelungen für das Fach „Physik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zum Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 26. Juni 2019 (Amtl. Mitteilungen S. 199) wird wie folgt geändert:

Die gesamte Anlage 1.2 Regelungen für das Fach „Physik“ erhält aufgrund von Änderungen am Modulangebot eine neue Fassung und sieht aus wie umseitig aufgeführt:

Anlage 1.2 Regelungen für das Fach „Physik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 (Physik/Elektrotechnik) am 10. Juni 2020 (Neufassung)

Diese Anlage gilt i.V.m. der offerentspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“) an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019, geändert am 30. Juni 2020.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der offerentspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ (Rahmenordnung) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studienfach „Physik“ ist ein Fach im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“.

(2) Das Studium im Studienfach „Physik“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft (72 CP)
- Fachdidaktik (18 CP).

(3) Anhang 1.2.1 regelt den Studienverlauf, Anhang 1.2.2 stellt die zu erbringenden Prüfungsleistungen dar.

(4) Die Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Laborpraktika und Übungen können nur in dem Semester absolviert bzw. wiederholt werden, in dem das entsprechende Modul angeboten wird.

(6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn ein alternatives deutschsprachiges Angebot wählbar ist.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt. Darüber hinaus werden Kurse als integrierte Veranstaltungen mit Vorlesungs-, Seminar-, Übungs- und Praktikumsanteilen durchgeführt. Lehrveranstaltungen können vollständig oder in Teilen unter Nutzung einer Lehr-Lernplattform online durchgeführt werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den folgenden Formen erfolgen:

- Portfolio in Form der Durchführung von Versuchen und Protokollen, die Bewertung erfolgt gemäß § 5 Absatz 8 AT WB;
- Portfolio in Form von Übungsaufgaben, die Bewertung erfolgt gemäß § 5 Absatz 8 AT WB;
- Poster mit Präsentation
- Auswertungsgespräch

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen. Die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen beschränkt.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB bzw. E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

(5) Für das Modul „Grundpraktikum 1 (Mechanik)“ ist es aus didaktischen und sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, dass vor Beginn der Laborpraxis eine Prüfungsvorleistung in Form einer Studienleistung erfolgreich absolviert wird. Die Prüfungsvorleistung muss vor Beginn der praktischen Laborarbeiten erfolgreich absolviert werden. Die Termine sind den Veranstaltungshinweisen zum Modul zu entnehmen.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Berechnung der Fachnote des Studienfaches

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifische Anlage 1.2 „Physik“ zur angebotsspezifischen Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die das Fach „Physik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, werden in die vorliegende Ordnung überführt.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhänge:

Anhang 1.2.1: Studienverlaufsplan

Anhang 1.2.2: Modulliste

Anhang 1.2.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Physik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ (72 CP Fachwissenschaft und 18 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft Pflichtbereich (72 CP)		Fachdidaktik Pflichtbereich (18 CP)	∑ 90 CP
1. Jahr	1. Sem.	EP1a: Experimentalphysik 1 (Mechanik), 6 CP	TP1a: Theoretische Physik 1 (Mathematische Grundlagen), 6 CP		15
		GP1: Grundpraktikum 1 (Mechanik), 3 CP			
	2. Sem.	EP2a: Experimentalphysik 2 (Elektrodynamik und Optik), 9 CP	GP2: Grundpraktikum 2 (Elektrodynamik und Optik), 3 CP		12
2. Jahr	3. Sem.	EP3L: Experimentalphysik 3 (Lehramt) (Atom- und Quantenphysik), 6 CP	GP3: Grundpraktikum 3 (Atom- und Quantenphysik), 3 CP	PD1a: Physikdidaktik 1 (Grundlagen), 6 CP	12
	4. Sem.	EP4a: Experimentalphysik 4 (Thermodynamik und weiche Materie), 6 CP	GP4: Grundpraktikum 4 (Thermodynamik), 3 CP		12
3. Jahr	5. Sem.	TPL2: Theoretische Physik für das Lehramt 2, (Mechanik und Relativitätstheorie), 6 CP		PD2a: Physikdidaktik 2 (Planung von Physikunterricht), 6 CP	12
	6. Sem.	EP5L: Experimentalphysik 5 (Kondensierte Materie), 6 CP	TPL3: Theoretische Physik für das Lehramt 3 (Quantenmechanik) 6 CP		12
4. Jahr	7. Sem.	EP6: Experimentalphysik 6 (Kern- und Elementarteilchen- physik), 3 CP	PPa: Physikalisches Praktikum, 6 CP,	PD3: Physikdidaktik 3: Konzeptionen von Physikunterricht, 6 CP	15

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 1.2.2: Modullisten für das Studienfach „Physik“ im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“

1.2.2.a: Fachwissenschaft (Subject Discipline)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EP1a	Experimentalphysik 1 (Mechanik)	Experimental Physics 1 (Mechanics)	P	6	TP	SL 1, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						SL 2, 3 CP	PL: 0 SL: 1
EP2a	Experimentalphysik 2 (Elektrodynamik und Optik)	Experimental Physics 2 (Electrodynamics and Optics)	P	9	TP	PL, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						SL, 3 CP	PL: 0 SL: 1
EP3L	Experimentalphysik 3 (Lehramt)(Atom- und Quantenphysik)	Experimental Physics 3 (Teaching Degree) (Atomic- and Quantum Physics)	P	6	TP	PL: 3 CP	PL: 1 SL: 0
						SL: 3 CP	PL: 0 SL: 1
EP4a	Experimentalphysik 4 (Thermodynamik und Weiche Materie)	Experimental Physics 4 (Thermodynamics and Soft Matter)	P	6	TP	PL: 3 CP	PL: 1 SL: 0
						SL: 3 CP	PL: 0 SL: 1
EP 5L	Experimentalphysik 5 (Lehramt) (Kondensierte Materie)	Experimental Physics 5 (Teaching Degree) (Condensed Matter Physics)	P	6	TP	PL: 3 CP	PL: 1 SL: 0
						SL: 3 CP	PL: 0 SL: 1
EP 6	Experimentalphysik 6 (Kern- und Elementarteilchenphysik)	Experimental Physics 6 (Cores and Elementary Particles)	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
GP 1	Grundpraktikum 1 (Mechanik)	Introductory Laboratory Course 1 (Mechanics)	P	3	KP (mit PVL)		PL: 0 SL: 2
GP 2	Grundpraktikum 2 (Elektrodynamik und Optik)	Introductory Laboratory Course 2 (Electrodynamics and Optics)	P	3	KP		PL: 0 SL: 2
GP 3	Grundpraktikum 3 (Atom- und Quantenphysik)	Introductory Laboratory Course 3 (Atomic- and Quantum Physics)	P	3	KP		PL: 0 SL: 2
GP 4	Grundpraktikum 4 (Thermodynamik)	Introductory Laboratory Course 4 (Thermodynamics)	P	3	KP		PL: 0 SL: 2
TP1a	Theoretische Physik 1 (Mathematische Grundlagen)	Theoretical Physics 1 (Mathematical Methods)	P	6	TP	SL 1, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						SL 2, 3 CP	PL: 0 SL: 1
TPL2	Theoretische Physik für das Lehramt 2 (Mechanik und Relativitätstheorie)	Theoretical Physics for Teaching Degree 2 (Mechanics and Relativity)	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
TPL3	Theoretische Physik für das Lehramt 3 (Quantenmechanik)	Theoretical Physics for Teaching Degree 3 (Quantum Mechanics)	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
PPa	Physikalisches Praktikum	Advanced Physics Laboratory	P	6	TP	Fortgeschrittenenpraktikum, 2 CP	PL: 0 SL: 1
						Projektpraktikum, 4 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.2.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
PD1a	Physikdidaktik 1: Grundlagen	Physics Education 1: Fundamentals Course	P	6	TP	PL, 4 CP	PL: 1 SL: 0
						SL, 2 CP	PL: 0 SL: 1
PD2a	Physikdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (mit praxis-orientierten Elementen)	Physics Education 2: Planning and Analysis of Physics Lessons (with practice-oriented elements)	P	6	TP	Planung und Analyse von Phy- sikunterricht, 4 CP	PL: 1 SL: 0
						Schulorientiertes Experimentieren, 2 CP	PL: 0 SL: 1
PD3	Physikdidaktik 3: Konzeptionen von Physikunterricht	Physics Education Re- search 3: Instructional Conceptions for Phys- ics Teaching	P	6	TP	Curriculare Kon- zeptionen, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Natur der Natur- wissenschaften, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 im Fach „Physik“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ aufnehmen.

(2) Studierende, die das Fach „Physik“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, werden in die vorliegende Ordnung überführt.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019

**hier: Anlage 1.4 Regelungen für das Fach
„Religionswissenschaft/Religionspädagogik“
inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 3. Juni 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 3. Juni 2020 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.4 Regelungen für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zum Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 10. Juli 2019 (Amtl. Mitteilungen S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Weiterbildenden Studiengangs mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ wird in der gesamten Anlage 1.4 und den dazugehörigen Anhängen 1.4.1 und 1.4.2 durchgängig ersetzt durch den neuen Titel „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“.
2. In der gesamten Anlage wird die Bezeichnung „fachspezifischen Prüfungsordnung“ ersetzt durch die Bezeichnung „angebotsspezifischen Prüfungsordnung“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 im Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ aufnehmen.

(2) Studierende, die das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, werden in die vorliegende Ordnung überführt.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019

**hier: Anlage 1.5 Regelungen für das Fach „Französisch“
inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 4. Juni 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 4. Juni 2020 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.5 Regelungen für das Fach „Französisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zum Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 10. Juli 2019 (Amtl. Mitteilungen S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Weiterbildenden Studiengangs mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ wird in der gesamten Anlage 1.5 und den dazugehörigen Anhängen 1.5.1 und 1.5.2 durchgängig ersetzt durch den neuen Titel „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“.
2. In der gesamten Anlage wird die Bezeichnung „fachspezifischen Prüfungsordnung“ ersetzt durch die Bezeichnung „angebotsspezifischen Prüfungsordnung“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 im Fach „Französisch“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ aufnehmen.

(2) Studierende, die das Fach „Französisch“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, werden in die vorliegende Ordnung überführt.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 18. Juni 2019

**hier: Anlage 1.6 Regelungen für das Fach „Spanisch“
inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 4. Juni 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 4. Juni 2020 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.6 Regelungen für das Fach „Spanisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zum Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 10. Juli 2019 (Amtl. Mitteilungen S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Weiterbildenden Studiengangs mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ wird in der gesamten Anlage 1.6 und den dazugehörigen Anhängen 1.6.1 und 1.6.2 durchgängig ersetzt durch den neuen Titel „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“.
2. In der gesamten Anlage wird die Bezeichnung „fachspezifischen Prüfungsordnung“ ersetzt durch die Bezeichnung „angebotsspezifischen Prüfungsordnung“.
3. Im Anhang 1.6.2b „Fachdidaktik“ wird bei den englischen Übersetzungen der drei Modultitel jeweils das Wort „French“ berichtigt in „Spanish“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 im Fach „Spanisch“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ aufnehmen.

(2) Studierende, die das Fach „Spanisch“ im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, werden in die vorliegende Ordnung überführt.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen

Vom 30. Juni 2020

Der Zentrumsrat hat auf seiner Sitzung am 30. Juni 2020 gemäß § 68a i.V.m. § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ vom 18. Juni 2019 (Amtl. Mitteilungen S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der fachspezifischen Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ wird in der gesamten Rahmenordnung und ihren Anlagen durchgängig ersetzt durch den neuen Titel „Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss ‚Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt‘“.
2. Die Anlage 1.3 „Regelungen für das Studienfach ‚Musikpädagogik‘ (inkl. fachdidaktischer Anteile)“ entfällt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, werden in die vorliegende Ordnung überführt.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Juli 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Wirtschaftswissenschaft,
- Psychologie,
- Wirtschaftspsychologie,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Es sind mindestens 12 CP Statistik nachzuweisen.
- c. Es sind Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachzuweisen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen oder Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- e. Ein mit mindestens 30% der erreichbaren Punkte für alle Bewerberinnen oder Bewerber verpflichtender bestandener schriftlicher Eignungstest. Die Form und der Termin des Eignungstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eignungstest kann in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Verfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Test kann zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden. Gegenstand des Tests sind Grundlagen der Psychologie und der Betriebswirtschaftslehre mit besonderen Schwerpunkten auf der Arbeits- und Organisationspsychologie.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Folgendes Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung wird angewendet: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a) Max. 60 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	60
1,1	59
1,2	58
1,3	57
1,4	56
1,5	55
1,6	54
1,7	53
1,8	52
1,9	51
2,0	50
2,1	49
2,2	48
2,3	47
2,4	46
2,5	45

Note	Punktzahl
2,6	44
2,7	43
2,8	42
2,9	41
3,0	40
3,1	30
3,2	20
3,3	10
3,4	5
3,5	1
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

- b) Max. 40 Punkte: Die Bewertung des Eignungstests. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
- Die Punkte werden in Relation zu der jeweiligen Kohorte, die an dem Test teilnimmt, gesetzt. Von den 40 Punkten erhalten die besten 10% die volle Punktzahl. Die nächstfolgenden 10% erhalten 30 Punkte, die nächstfolgenden 20% erhalten 20 Punkte, alle anderen erhalten bis zur Bestehensgrenze von 30% 10 Punkte.

(4) Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- a) zu 50 v.H. an Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaft erworben haben oder diesen Fachrichtungen zuzuordnen sind, gemäß der Rangfolge in diesem Fachcluster;
- b) zu 50 v.H. an Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie erworben haben oder diesen Fachrichtungen zuzuordnen sind, gemäß der Rangfolge in diesem Fachcluster.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung im Wintersemester 2021/22. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 15. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Juli 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von mindestens 30 CP in mathematischen, chemischen, physikalischen und/oder biologischen Studienleistungen, die im Rahmen des vorangegangenen Studiums erworben worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den geforderten Studienleistungen erkennen lassen.
- c) Der Nachweis von mindestens 60 CP in geowissenschaftlichen Studienleistungen, die im Rahmen des vorangegangenen Studiums erworben worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den geforderten Studienleistungen erkennen lassen.
- d) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Kartierübung im Umfang von mindestens 5 CP, erbracht im Rahmen geowissenschaftlicher Geländeausbildung, oder eine vergleichbare praktische Studienleistung oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu der geforderten Studienleistung erkennen lassen.
- e) Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests zu Grundlagen der allgemeinen und angewandten Geowissenschaften. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und dabei 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.
- f) Englische Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen entsprechen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre

Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der jeweiligen Sprache erworben haben.

- g) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studiengang begründet sowie die eigene Qualifikation darstellt. Das Motivationsschreiben sollte den Zusammenhang zwischen Karriereweg und Studiengang erläutern sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges herstellen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie über die Bewertung der Eignungstests nach Absatz 1 Buchstabe e sowie des Motivationsschreibens nach Absatz 1 Buchstabe g entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 100 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a bis e und Buchstabe g, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe f spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn des Wintersemesters ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere der in § 1 Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Mindestleistungen,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe g sowie
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Kompetenzen und Erfahrungen.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 28. Februar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 28. Februar und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie im Folgenden erläutert aufteilen. Es können zusätzlich maximal 10 Bonuspunkte für das Motivationsschreiben erworben werden:

a) Maximal 50 Punkte werden für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 100 CP) vergeben. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- | | |
|---------------|------------|
| – 1,00 – 1,30 | 50 Punkte, |
| – 1,31 – 1,70 | 40 Punkte, |
| – 1,71 – 2,00 | 30 Punkte, |
| – 2,01 – 2,30 | 20 Punkte, |
| – 2,31 – 2,70 | 10 Punkte |
| – > 2,70 | 0 Punkte. |

- b) Maximal 35 Punkte werden für das Ergebnis des bestandenen Eingangstests vergeben. Das Ergebnis wird in Prozent angegeben, aufgerundet auf ganze Zahlen. Die Ergebnisse des bestandenen Tests werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

– >90 %	35 Punkte,
– 80 – 89 %	30 Punkte,
– 70 – 79 %	20 Punkte,
– 60 – 69 %	10 Punkte,
– 50 – 59 %	0 Punkte.

- c) Maximal 10 Punkte werden je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der geowissenschaftlichen Studienschwerpunkte erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse vergeben und wie folgt Punktwerten zugeordnet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über:

– sehr gute - gute Kenntnisse	10 Punkte,
– befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
– geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- d) Maximal 5 Punkte werden je nach Art und Umfang der einschlägigen beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen und Erfahrungen vergeben und wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Einschlägigkeit der praktischen bzw. berufspraktischen Kenntnisse ist:

– hoch	5 Punkte,
– hinreichend	3 Punkte,
– gering bis nicht gegeben	0 Punkte.

- e) Zusätzlich werden bis zu 10 Bonuspunkte je nach Begründung der Studienmotivation in Verbindung mit der Vorqualifikation im Motivationsschreiben vergeben und wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Begründung ist:

– sehr überzeugend	10 Punkte,
– überzeugend	5 Punkte,
– nicht überzeugend	0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22.

Genehmigt, Bremen, 15. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Materials Chemistry and Mineralogy“
an der Universität Bremen**

Vom 15. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Juli 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ (Kurztitel: „MCM“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem der folgenden Schwerpunkte:

- Chemie,
- Kristallographie,
- Materialwissenschaften,
- Mineralogie,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Der Nachweis von mathematischen, physikalischen und chemischen Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c. Der Nachweis von mineralogischen und/oder kristallographischen und/oder materialwissenschaftlichen und/oder chemischen Studienleistungen im Umfang von mindestens 24 CP, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zu Grundlagen der Chemie, Physik und Mathematik. Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungstest ist die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Buchstaben a bis c der

vorliegenden Aufnahmeordnung bis zum Ende der Bewerbungsfrist. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und davon mindestens 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen über den Eignungstest und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.

- e. Englischsprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie über die Bewertung des Eignungstests nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 100 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis c und wird der Eignungstest nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d in Folge bestanden, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von

deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere der in § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Mindestleistungen,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Kompetenzen und Erfahrungen.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 28. Februar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 28. Februar und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt; es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

a) Maximal 50 Punkte werden für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 100 CP) vergeben. Dabei werden die Noten wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet:

– 1,00 – 1,30	50 Punkte,
– 1,31 – 1,70	40 Punkte,
– 1,71 – 2,00	30 Punkte,
– 2,01 – 2,30	20 Punkte,
– 2,31 – 2,70	10 Punkte
– > 2,70	0 Punkte.

- b) Maximal 25 Punkte werden für das Ergebnis des bestandenen Eignungstests vergeben. Das Ergebnis wird in Prozent angegeben, aufgerundet auf ganze Zahlen. Die Ergebnisse des bestandenen Eignungstests werden wie folgt mit Punkten versehen: für jeweils 2% oberhalb 50 % der maximal erreichbaren Punkte, die im Test durch den Kandidaten erreicht wurden, wird 1 Punkt vergeben.
- c) Maximal 20 Punkte werden vergeben für Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Chemie und/oder Kristallografie und/oder Materialwissenschaften und/oder Mineralogie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse. Diese werden wie im Folgenden dargelegt Punktwerten zugeordnet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über:
- | | |
|----------------------------|------------|
| – sehr gute Kenntnisse | 20 Punkte, |
| – gute Kenntnisse | 14 Punkte, |
| – befriedigende Kenntnisse | 7 Punkte, |
| – geringe Kenntnisse | 0 Punkte. |
- d) Maximal 5 Punkte werden vergeben für Art und Umfang einschlägiger berufspraktischer Kenntnisse und wie folgt Punktwerten zugeordnet. Die Einschlägigkeit der berufspraktischen Kenntnisse ist:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| – sehr hoch | 5 Punkte, |
| – hoch | 4 Punkte, |
| – hinreichend gegeben | 3 Punkte, |
| – gering | 2 Punkte, |
| – nicht gegeben | 0 Punkte. |

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von den zuständigen Fachbereichsräten der Fachbereiche 2 (Biologie/Chemie) und 5 (Geowissenschaften) benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden, mindestens je eine bzw. einer des Fachbereichs 2 sowie des Fachbereichs 5,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 15. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Juli 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Engineering I“ (Gesamtumfang 90 CP) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem
 - ingenieurwissenschaftlichen,
 - naturwissenschaftlichen oder
 - mathematisch-technischen Studiengang

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

- b. Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Engineering II“ (Gesamtumfang 120 CP) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem
 - ingenieurwissenschaftlichen,
 - naturwissenschaftlichen oder
 - mathematisch-technischen Studiengang

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen, lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

- b. Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(3) Aufnahmevoraussetzungen für beide Masterstudiengänge sind:

- a. Im vorangegangenen Studium müssen Studienanteile, die auf Luft- oder Raumfahrttechnik bezogen sind, im Umfang von mindestens 24 CP erbracht sein. Hierzu zählen insbesondere die Fächer „Technische Mechanik“, „Thermodynamik“, „Strömungslehre und Aerodynamik“.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- d. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Space Engineering I“ bzw. am Masterstudiengang „Space Engineering II“ begründet und Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Darstellung der bisherigen Studien- und Forschungserfahrungen mit Bezug auf den Studiengang.
 - Begründung des Interesses am Studiengang.
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang.
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(4) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a sowie gemäß Absatz 3 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für beide Masterstudiengänge werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn der Masterstudiengänge, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind bei der Bewerbung für beide Masterstudiengänge vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer bzw. eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Oktober des Vorjahres, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für beide Masterstudiengänge für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester der 15. Oktober des Vorjahres. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP für „Space Engineering I“ und mind. 120 CP für Space Engineering II“). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 - 1,5	50 Punkte
1,6 - 2,0	40 Punkte
2,1 - 2,5	30 Punkte
2,6 - 3,0	20 Punkte
3,1 - 3,5	10 Punkte
3,6 - 4,0	0 Punkte

- zu 30% (30 Punkte): Noten der einschlägigen Studienanteile (mit Bezug auf Luft- und Raumfahrttechnik) im Erststudium oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 - 1,5	30 Punkte
1,6 - 2,0	24 Punkte
2,1 - 2,5	18 Punkte
2,6 - 3,0	12 Punkte
3,1 - 3,5	6 Punkte
3,6 - 4,0	0 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 3 Buchstabe d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe des letzten freien Studienplatzes.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind in dem jeweiligen Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2021. Die Ordnung vom 23. Mai 2019 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 15. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 15. Juli 2020 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Praktikumsordnung beschlossen. Die Ordnung berücksichtigt darüber hinaus Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, wenn der Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Klinischen Anwendungsbereich gemäß PsychThApprO“ gewählt wird:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele der Praktika
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer der Praktika
- § 5 Praktikumsbeauftragte
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Reflexionsbericht (inklusive Bewertung)
- § 8 Anerkennung und Anrechnung
- § 9 Information und Evaluation
- § 10 Konfliktregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Das Studium beinhaltet Praxisphasen, die in zwei Schwerpunkte unterschieden werden: Der Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Psychologischen Anwendungs- und Forschungsbereich“ und der Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Klinischen Anwendungsbereich gemäß PsychThApprO“.

(2) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, dem gewählten Schwerpunkt entsprechend ein „Psychologisches Praktikum“ (auch teilbar) oder zwei Praktika gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) zu absolvieren.

(3) Sollen die Praktika im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung finden, ist ein Orientierungspraktikum gemäß § 14 der PsychThApprO und eine „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ gemäß § 15 der PsychThApprO zu absolvieren.

(4) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung der Praktika. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele der Praktika

- (1) Ziel des Psychologischen Praktikums ist der Erwerb erster und vertiefender praktischer Erfahrungen in einem Anwendungsgebiet der Psychologie.
- (2) Ziel des Orientierungspraktikums gemäß § 14 der PsychThApprO ist der Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und PatientInnenversorgung. Den Studierenden sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der PatientInnenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur PatientInnensicherheit zu zeigen.
- (3) Ziel der „Berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ gemäß § 15 der PsychThApprO ist der Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung sowie die Gewinnung von grundlegenden Einblicken in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.
- (2) Die Praktikumsstellen sind gehalten, dem Praktikanten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Praktikum zu ermöglichen. Wird das Praktikum im Ausland absolviert, so trifft die bzw. der Praktikumsbeauftragte eine gesonderte Regelung mit der bzw. dem Studierenden.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer der Praktika

- (1) Das Praktikum im Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Psychologischen Anwendungs- und Forschungsbereich“ umfasst 390 Stunden, welche auf zwei verschiedene Praktikumsstellen aufgeteilt werden können mit mindestens 150 Stunden pro Praktikum.
- (2) Die Praktika im Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Klinischen Anwendungsbereich gemäß PsychThApprO“ umfassen zusammen 390 Stunden, welche auf zwei verschiedene Praktikumsstellen aufgeteilt werden müssen: Zum einen ist ein Orientierungspraktikum mit mindestens 150 Stunden und zum anderen ein Praktikum „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ mit mindestens 240 Stunden zu absolvieren. Die Praktika werden mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet, semesterbegleitend oder im Block.
- (3) Das Psychologische Praktikum bzw. das Orientierungspraktikum kann jederzeit studiums- begleitend durchgeführt werden. Es wird empfohlen das Psychologische Praktikum bzw. die Berufsqualifizierende Tätigkeit gemäß Musterstudienplan zwischen dem 5. und 6. Fachsemester, nach dem Abschluss des Studiums der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und vor dem Erstellen der Bachelorarbeit zu absolvieren. Das Praktikum „Berufsqualifizierende

Tätigkeit I“ kann frühestens nach dem Erwerb von mindestens 60 CP im Studium angetreten werden.

(4) In begründeten Fällen kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Praktikumsbeauftragte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Praktika werden wissenschaftlich im Rahmen der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls betreut.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Praxisbüro des Fachbereich 11. Dort wird die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und dann an die verantwortlichen Praktikumsbeauftragten weitergeleitet, die die Unterlagen inhaltlich prüfen und das Praktikum genehmigen. Gegen die Entscheidung steht der bzw. dem Studierenden ein Widerspruchsrecht beim Bachelor-Prüfungsausschuss (BPA) zu.

(2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praxisstelle. Diese oder dieser muss über einen einschlägigen Abschluss im Fach Psychologie verfügen. Soll das Praktikum im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung finden, muss in der Praktikumsstelle eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut, eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut oder eine oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -psychotherapeut tätig sein. In begründeten Fällen kann der BPA Ausnahmen hiervon genehmigen und eine andere Form der Betreuung zulassen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Reflexionsbericht (inkl. Bewertung)

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem Dauer und Art der Tätigkeit sowie Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung der Praxisstelle kann durch einen Vertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden. Nachweis und Zeugnis sind ggf. Bestandteil der nachzuweisenden Studienleistungen im jeweiligen Praxismodul. Näheres ist der fachspezifischen Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Die Ergebnisse des Praktikums werden im entsprechenden Modul mündlich oder schriftlich präsentiert; der Reflexionsbericht ist Bestandteil der Modulprüfung. Näheres ist der fachspezifischen Prüfungsordnung zu entnehmen. Die inhaltliche Auswertung des Reflexionsberichts erfolgt durch die zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(3) Der Reflexionsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung

(1) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom BPA anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Der BPA kann vor der Anerkennungsentscheidung die Stellungnahme der oder des Praktikumsbeauftragten einholen.

(2) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom BPA angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

(3) Praktikumsstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person vom BPA auf das Psychologische Praktikum bzw. das Orientierungspraktikum angerechnet werden. Dabei ist bei einer Anrechnung bzw. Anerkennung auf das Orientierungspraktikum gesondert zu prüfen, ob die Praktikumsstätigkeiten den in § 14 der PsychThApprO geregelten Anforderungen inhaltlich entsprechen.

(4) Wenn das Orientierungspraktikum im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung bzw. Anerkennung finden soll, dann findet es in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sind.

(5) Wenn die „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung finden soll, kann es in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praxisbüros des Fachbereichs 11 informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen. Sie beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her. Inhaltliche Fragen und die Genehmigung der Praktika sind Aufgabe der Praktikumsbeauftragten.

(2) Die Praktikumsbeauftragten wirken bei der Erstellung der Evaluation der Praktika mit. Die Evaluation ist an die Vorlage des Lehrberichtes gebunden.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der BPA.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor mit am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Die Praktikumsordnung vom 22. April 2015 tritt zum 30. September 2020 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 20. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) an der Universität Bremen hat am 15. Juli 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Praktikumsbeauftragte
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht (inkl. Bewertung)
- § 8 Anerkennung und Anrechnung
- § 9 Information und Evaluation
- § 10 Konfliktregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Ziele des Praktikums sind:

1. das zukünftige Berufsfeld möglichst realistisch kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse erweiterte berufliche Erfahrungen zu gewinnen,
2. die im Studium und in vorangegangenen Praktika erworbenen Schlüsselqualifikationen, fachspezifischen Kompetenzen sowie Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Master-Thesis zu erhalten,

3. weiterführende Kompetenzen zu erwerben, die für ein späteres wissenschaftlich reflektiertes berufliches Handeln als Psychologin oder Psychologe von Bedeutung sind,
4. die Einbindung in das laufende Tagesgeschäft der Praktikumsstelle bzw. im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten,
5. Kontakte für berufliche Perspektiven nach Abschluss des Masters zu knüpfen.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen psychologischen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikumsverhältnis soll durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

(2) Wird das Praktikum im Ausland absolviert, so trifft die oder der Praktikumsbeauftragte eine gesonderte Regelung mit der oder dem Studierenden.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum soll gemäß Musterstudienplan der Masterprüfungsordnung im ersten Studienjahr begonnen und vor dem Erstellen der Master Thesis abgeschlossen werden.

(2) Das Praktikum umfasst 400 Stunden, welche auf zwei verschiedene Praktikumsstellen aufgeteilt werden können mit jeweils mindestens jedoch 160 Stunden, und wird in einem einschlägigen psychologischen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden von der oder dem Praktikumsbeauftragten eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Der Masterprüfungsausschuss bestellt Praktikumsbeauftragte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Praktika werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls im Studiengang wissenschaftlich betreut und ausgewertet. Die Praktikumsbeauftragten sind für die Gestaltung dieses Moduls und die Auswertung des Praktikumsberichts verantwortlich.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Praxisbüro des Fachbereichs 11. Dort werden die Unterlagen formal geprüft und dann an die verantwortlichen Praktikumsbeauftragten weitergeleitet, die die Unterlagen inhaltlich prüfen und das Praktikum genehmigen. Gegen die Entscheidung steht der bzw. dem Studierenden ein Widerspruchsrecht beim Masterprüfungsausschuss (MPA) zu.
- (2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praktikumsstelle. Sie oder er muss über einen einschlägigen Abschluss im Fach Psychologie verfügen. In begründeten Fällen kann der MPA Ausnahmen hiervon genehmigen und eine andere Form der Betreuung zulassen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht (inkl. Bewertung)

- (1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem Dauer und Art der Tätigkeit sowie Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung der Praktikumsstelle über die Durchführung eines Praktikums innerhalb des Masterstudiums kann durch einen Vertrag und ein Arbeitszeugnis der Praktikumsstelle ersetzt werden. Nachweis und das Zeugnis sind ggf. Bestandteil der nachzuweisenden Studienleistungen im jeweiligen Praxismodul, Näheres ist der fachspezifischen Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Praktikumsbericht, welcher Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Die Ergebnisse des Praktikums werden im entsprechenden Modul präsentiert; der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Modulprüfung. Die inhaltliche Auswertung des Praktikumsberichtes erfolgt durch die zuständigen Praktikumsbeauftragten. Das Modul schließt mit dem Praktikumsbericht ab.
- (3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung

- (1) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom MPA anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Der MPA kann vor der Anerkennungsentscheidung die Stellungnahme der oder des Praktikumsbeauftragten einholen.
- (2) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom MPA angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Masterprüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praxisbüros des Fachbereichs 11 informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen. Sie beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praktikumsstellen her. Inhaltliche Fragen und die Genehmigung des Praktikums sind Aufgabe der Praktikumsbeauftragten.

(2) Die Praktikumsbeauftragten wirken bei der Erstellung der Evaluation der Praktika mit. Die Evaluation ist an die Vorlage des Lehrberichtes gebunden.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Masterprüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 20. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Zugangs- und Zulassungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ an der Universität Bremen

Vom 30. Juni 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Juli 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Zugangs- und Zulassungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“) mit einem Studiumumfang von 90 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Das Weiterbildende Studium richtet sich an Personen, die sich über das Programm „Seiteneinstieg U“ für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen bzw. an berufsbildenden Schulen qualifizieren möchten.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ sind:

- a. Nachweis eines Abschlusses einer wissenschaftlichen Hochschule (in der Regel Master, Diplom oder Magister)
 - oder, in besonders begründeten Ausnahmefällen, Nachweis eines Masterabschlusses einer Fachhochschule,
 - oder Nachweis einer „Lehrbefähigung in einem Fach“ nach § 6a Absatz 5 BremLAG.
- b. Erklärung der Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen, dass der (Fach-)Hochschulabschluss einem schulspezifischen Mangelfach entspricht.
- c. Nachweis einer berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- e. Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Fachs laut Anlage 1.

(2) Ergänzend für das berufsbildende Lehramt können die Zugangsvoraussetzungen abweichend von Absatz 1 Buchstaben a und c auch erbracht werden durch:

- a. Nachweis eines Masterabschlusses einer wissenschaftlichen Hochschule in Bildungswissenschaften/Erziehungswissenschaften in Kombination mit einem Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit oder einem vergleichbaren Fach, sowie
- b. Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung in einem einschlägigen beruflichen Feld (Soziale Arbeit, Jugendhilfe, KiTa etc.) nach Abschluss des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Bachelorstudiums von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen angeben, für welches Fach sie sich bewerben möchten. Es können bis zu drei Fächer angegeben werden. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als ein Fach angegeben hat, legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest, in welcher Reihenfolge die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen soll.

(4) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Zugangskommission.

(5) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Zugangskommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Zulassung und Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ werden zum jeweiligen Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Der Studienbeginn ist der 1. Oktober. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform (als Kopien) beizufügen.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen,
- weitere Nachweise gemäß Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Nach erfolgter Zulassung müssen die Originale der Nachweise oder amtlich beglaubigte Kopien der Originale eingereicht werden. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann pro Lehramtstyp sowohl für einzelne Studienfächer als auch in ihrer Gesamtzahl beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Zugangskommission gemäß § 6 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1 sowie von § 2 Absatz 3.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Zugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Zugangskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zugangskommission werden vom Zentrumsrat benannt. Sie besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden in der Zugangskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage

Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Studienfächer „Mathematik“, „Physik“, „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“, „Französisch“ und „Spanisch“.

Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Studienfächer „Mathematik“, „Physik“, „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“, „Französisch“ und „Spanisch“.

1. Für das Studienfach „Mathematik“ wird vorausgesetzt:

Nachweis über die durchgeführte Selbsteinschätzung der mathematischen Fähigkeiten. Diesen Test können Bewerberinnen und Bewerber an ihrem Computer durchführen. Link: <https://www.matheselbsttest.uni-bremen.de/>

2. Für das Studienfach „Physik“ wird vorausgesetzt:

Keine weiteren Voraussetzungen.

3. Für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ wird vorausgesetzt:

Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder das Latinum. Die Englischkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8): durch mindestens 6 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 11. Klasse.
- Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9): durch mindestens 7 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 12. Klasse
- Durch ein Sprachzertifikat.

4. Für das Studienfach „Französisch“ wird vorausgesetzt:

Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des GER. Die Französischkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8): durch mindestens 6 Jahre Französischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 11. Klasse.
- Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9): durch mindestens 7 Jahre Französischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 12. Klasse
- Durch ein Sprachzertifikat

5. Für das Studienfach „Spanisch“ wird vorausgesetzt:

Spanischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des GER. Die Spanischkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8): durch mindestens 6 Jahre Spanischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 11. Klasse.
- Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9): durch mindestens 7 Jahre Spanischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 12. Klasse
- Durch ein Sprachzertifikat

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Juli 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von mindestens 30 CP in mathematischen, chemischen, biologischen und/oder physikalischen Studienleistungen, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind, oder Leistungen die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c) Der Nachweis von mindestens 60 CP in geowissenschaftlichen Studienleistungen, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d) Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests zu Grundlagen der allgemeinen und marinen Geowissenschaften. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und davon mindestens 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.
- e) Englischsprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- f) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studiengang „Marine Geosciences“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c und über die Bewertung des Eignungstests nach Absatz 1 Buchstabe d sowie des Motivationsschreibens nach Absatz 1 Buchstabe f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 100 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere der in § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Mindestleistungen,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Kompetenzen und Erfahrungen.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 28. Februar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 28. Februar und für das Sommersemester (Studienstart nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie im Folgenden erläutert aufteilen. Es können zusätzlich maximal 10 Bonuspunkte für das Motivationsschreiben erworben werden:

a) Maximal 50 Punkte werden für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 100 CP) vergeben. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,00 – 1,30	50 Punkte,
– 1,31 – 1,70	40 Punkte,
– 1,71 – 2,00	30 Punkte,
– 2,01 – 2,30	20 Punkte,
– 2,31 – 2,70	10 Punkte,
– > 2,70	0 Punkte.

- b) Maximal 35 Punkte werden für das Ergebnis des bestandenen Eingangstests wie im Folgenden dargestellt vergeben. Dabei wird das Ergebnis auf ganze Zahlen aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

– >89 %	35 Punkte,
– 80 – 89 %	30 Punkte,
– 70 – 79 %	20 Punkte,
– 60 – 69 %	10 Punkte,
– 50 – 59 %	0 Punkte.

- c) Maximal 10 Punkte werden für die Art und den Umfang der im Erststudium im Rahmen der geowissenschaftlichen Studienschwerpunkte erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse vergeben und wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über:

– sehr gute - gute Kenntnisse	10 Punkte,
– befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
– geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- d) Maximal 5 Punkte werden je nach Art und Umfang der einschlägigen beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen und Erfahrungen vergeben und wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Einschlägigkeit der praktischen bzw. berufspraktischen Kenntnisse ist:

– hoch	5 Punkte,
– hinreichend	3 Punkte,
– niedrig oder nicht gegeben	0 Punkte.

- e) Zusätzlich können maximal 10 Bonuspunkte je nach Begründung der Studienmotivation im Motivationsschreiben vergeben werden. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z.B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Die Bewertung wird wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Begründung ist:

– sehr überzeugend	10 Punkte,
– überzeugend	5 Punkte,
– nicht überzeugend	0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 15. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

